

Unfallversicherung und Haftung

bei der Radfahrausbildung in der Schule

Bei der Radfahrausbildung im Schonraum (Schulhof und stationäre Jugendverkehrsschulen) und im Straßenverkehr können - wie auch bei anderen „Unterrichtsgängen“ - unfallversicherungs- und haftungsrechtliche Probleme auftreten, und zwar für

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrerinnen und Lehrer
- Polizisten
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

A. Unfallversicherungsrechtliche Aspekte

1. Beteiligte Personen

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst neben allen Arbeitnehmern auch Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler in den Schulen sowie Studierende. Beamte sind von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen, für sie gelten „beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften“: Wenn sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit einen Unfall erleiden, haben sie daher Ansprüche an ihren Dienstherrn. Unabhängig vom Ort der Ausbildung gilt für die an der schulischen Veranstaltung „Radfahrausbildung“ beteiligten Personen:

Schülerinnen und Schüler

Sie sind im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei Unfällen versichert. Es ist dabei unbedeutend, ob ein von der Schule gestelltes oder das eigene Rad benutzt wird. Auch die Verschuldensfrage ist für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Belang. Verbotswidriges Handeln beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Er bleibt auch bestehen, wenn der Schüler durch sein schuldhaftes Verhalten den Unfall selbst herbeigeführt hat, es sei denn, dass er diesen absichtlich verursacht hat.

Lehrkräfte und Eltern (Erziehungsberechtigte)

Soweit nichtbeamtete Lehrkräfte den Unterricht erteilen, sind sie, wie jeder Arbeitnehmer, der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Eltern oder sonstige Personen, die den Lehrer bei der Radfahrausbildung unterstützen, genießen Versicherungsschutz, wenn sie dabei vorübergehend „wie ein Arbeitnehmer“ tätig werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit der Schule zugerechnet werden kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Lehrerin Eltern aufgefordert hat, sie bei der Radfahrausbildung etwa durch Wahrnehmung der Aufsicht zu unterstützen. In diesem Fall dient die Tätigkeit der Schule und geht damit über die privaten, nur auf das eigene Kind gerichteten,

Interessen hinaus. Erleidet dieser „Helfer“ in seiner Tätigkeit einen Unfall, so ist er einem Arbeitnehmer versicherungsrechtlich gleichgestellt und wie dieser durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wege zu und von dem Ort der versicherten Tätigkeit, also hier der schulischen Veranstaltung.

Beamtete Lehrkräfte und Polizeibeamte, die an der Radfahrausbildung beteiligt sind, genießen Unfallfürsorge ihres Dienstherrn.

2. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten im Bundesgebiet einheitlich für alle Versichertengruppen. Schüler, Arbeitnehmer und wie Arbeitnehmer vorübergehend Tätige können daher Leistungen in gleicher Weise beanspruchen:

- **Heilbehandlung:** Sie umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel wie z.B. Krankengymnastik, Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:** Sie sollen den Unfallverletzten helfen, die berufliche Tätigkeit nach dem Unfall fortzuführen. Ist das nicht möglich, unterstützt sie Maßnahmen, beispielsweise Umschulungen, die zu einer anderen angemessenen Erwerbstätigkeit befähigen. Schüler, die noch nicht im Erwerbsleben stehen, erhalten durch die Leistungen zur schulischen Förderung Unterstützung, um trotz der Unfallfolgen den Unterricht in ihrer Klasse fortzusetzen oder eine angemessene Erwerbstätigkeit erlernen und ausüben zu können.
- **Geldleistungen:** Sie sind möglich als Verletzten- oder Übergangsgeld (Lohnersatz während der Heilbehandlung oder bei Maßnahmen zur Teilnahme am Arbeitsleben), als besondere Unterstützung (Ermessensleistung) und als Unfallrente. Auch noch nicht erwerbstätige Schüler haben einen Rentenanspruch. Ihre Erwerbsminderung wird vergleichbar beurteilt wie bei Erwachsenen. Hat der Unfall zum Tode geführt, besteht Anspruch auf ein Sterbegeld und, soweit anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, auf entsprechende Hinterbliebenenrenten. Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung genießen Vorrang. Sie sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob aus dem gleichen Anlass noch ein anderweitiger Anspruch, z.B. gegen eine private Kranken- oder Unfallversicherung, besteht.
- **Ersatz des Sachschadens:** Mit Ausnahme des Ersatzes beschädigter und zerstörter Hilfsmittel, u.a. auch Brillen, gewährt die gesetzliche Unfallversicherung keine Entschädigung für Sachschäden. Sie ersetzt weder die bei einem Schulunfall beschädigte Kleidung noch das beim Radfahrunterricht zerstörte Fahrrad. Es ist jedoch möglich, dass der Schulträger für diese Fälle auf privatrechtlicher Grundlage einen

Versicherungsvertrag abschließt, der entsprechenden Schadenersatz vorsieht. Art und Umfang dieses Versicherungsschutzes kann vertraglich frei vereinbart werden.

In einigen Bundesländern ist der Abschluss einer freiwilligen Zusatzversicherung für Schüler möglich. Diese Versicherung deckt auch bestimmte Sachschäden (z.B. Kleidung) der Schülerinnen und Schüler bis zu bestimmten Höchstbeträgen ab. Es empfiehlt sich daher, bei der Schule nachzufragen, ob und in welchem Umfang ein solcher Versicherungsschutz besteht oder abgeschlossen werden kann.

3. Versicherungsträger

Ansprechpartner für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung sind die sachlich und örtlich zuständigen Versicherungsträger. Grundsätzlich ist der Unfallversicherungsträger zuständig, bei dem das Unternehmen versichert ist, dem die unfallbringende Tätigkeit diene.

- Für Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachkostenträger. Hier sind die Unfallkassen bzw. die Gemeindeunfallversicherungsverbände zuständige Unfallversicherungsträger. Für Schüler und Schülerinnen von Privatschulen ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig.
- Für angestellte Lehrer und Lehrerinnen sowie Helfer ist bei öffentlichen Schulen der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich oder der Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig. Bei Privatschulen ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig.

Die Anschrift des zuständigen Unfallversicherungsträgers kann bei der Schule erfragt werden, die auch verpflichtet ist, den „Schulunfall“ auf einem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

B. Haftungsrechtliche Probleme

Die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt immer nur den Körperschaden, der dem Versicherten selbst (oder seinen Hinterbliebenen) durch einen Unfall bei einer versicherten Tätigkeit entstanden ist. Schäden, die vom Versicherten einem Dritten zugefügt werden, sind somit durch sie nicht abgedeckt.

Bei der schulischen Radfahrausbildung mit Trainingseinheiten im Straßenverkehr besteht natürlich die Gefahr, dass durch das Verhalten der Aufsicht führenden Personen, aber auch der Schüler selbst, einem Dritten ein Schaden zugefügt wird. Entsteht einem außenstehenden Dritten ein Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einer Lehrerin, eines Polizeibeamten, aber auch eines herangezogenen Helfers, tritt die Körperschaft, für die sie hoheitlich tätig geworden sind, dafür ein.

Für die am Radfahrunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gelten diese „Amtshaftungsvorschriften“ nicht. Sie haften für ihr Tun selbst, sofern sie dabei die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben (können). Dabei sind die Altersgrenzen bezüglich der Deliktunfähigkeit (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) und der beschränkten Deliktfähigkeit (mit Beginn des 8. bis zum 18. Lebensjahr) zu beachten.

Verletzt ein Schüler, Lehrer oder eine sonstige für die Schule tätige Person im Rahmen der Radfahrausbildung einen anderen Schüler, Lehrer oder sonstige für die Schule tätige Person, so wird er durch die gesetzliche Unfallversicherung von der Haftung freigestellt, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat (§§ 105, 106 SGB VII). Das bedeutet, er haftet nicht auf Schadensersatz (insbesondere Schmerzensgeld) gegenüber dem Geschädigten. Der Unfallversicherungsträger kann nur im Falle der groben Fahrlässigkeit und bei Vorsatz Regress nehmen (§ 110 SGB VII). Etwas anderes gilt jedoch für Schäden, die einem außenstehenden Dritten zugefügt werden.

In der Regel ist aber für einen Haftpflichtanspruch nicht allein das Verhalten des minderjährigen Schülers entscheidend. Wichtig ist auch, ob der Fehler des Schülers aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht erfolgte. Die Verletzung dieser Pflicht führt zur Amtshaftung, weil bei schulischen Veranstaltungen, also auch beim Radfahrunterricht, dem Lehrer und seinen Helfern die Organisation und Aufsicht als hoheitliche Aufgabe übertragen ist.

Unabhängig hiervon bestehen in einzelnen Ländern zusätzliche Versicherungen für die Schüler bei den kommunalen Versicherern. Die Versicherungsprämien werden von den Schulträgern oder den Eltern aufgebracht. Diese Versicherungen sind teilweise freiwillig. Sie umfassen neben einer ergänzenden Unfallversicherung auch eine Haftpflicht - und Schadensversicherung. Der Versicherungsschutz gilt allerdings nur subsidiär, d.h. eine eventuell bestehende private Haftpflichtversicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Es empfiehlt sich auch hier genaue Informationen bei der Schule einzuholen.